

Voir Modifier

Éclairages  
Unfallversicherung

## Unterscheidung der Bemessungsgrundlagen für UV-Taggelder und -Renten bei Berufs- und Nichtberufsunfällen

Urteil 8C\_196/2023 v. 29.11.2023



Aurelia Jenny,  
MLaw und Advokatin

### I. Ausgangslage

Die bei der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG (Zürich) versicherte Person war als Kontraktmanager tätig und verdrehte sich am 30.06.2011 beim Tennisspielen das linke Knie. Am 20.12.2012 und 20.05.2013 verletzte er sich beim Tennis- und Golfspielen zudem den rechten Fuss. Im Herbst 2018 meldete er schliesslich einen Rückfall hinsichtlich seiner linken Kniebeschwerden.

Im Juni 2020 sprach die Zürich der versicherten Person für die Unfallfolgen am linken Knie eine Integritätsentschädigung von 20% zu. Überdies anerkannte sie aufgrund der Fussverletzung rechts ab Oktober 2016 eine Invalidenrente aufgrund eines Invaliditätsgrads von 33%. Die Rentenhöhe bemass sie verfügungsweise auf Fr. 2'772, ausgehend von einem versicherten Verdienst von Fr. 126'000, korrigierte diese aber einspracheweise auf Fr. 2'347, nun ausgehend von einem versicherten Verdienst von Fr. 113'586.

Die hiergegen erhobene Beschwerde hiess das kantonale Versicherungsgericht gut, anerkannte einen Invaliditätsgrad von 57% und erwog, dass beim versicherten Verdienst nicht nur die Tätigkeit als Kontraktmanager, sondern auch zwei weitere Beschäftigungen als Dozent zu berücksichtigen seien. Hiergegen opponierte die Zürich beim Bundesgericht und forderte, dass der Erwerb aus den Nebentätigkeiten nicht zu berücksichtigen sei. Das Bundesgericht heisst die Beschwerde gut.

### II. Gerichtliche Erwägungen

Da sich alle Unfallereignisse vor 2017 und damit vor der Änderung des UVG vom 25.09.2015 ereigneten, kamen Art. 15 UVG und Art. 22 ff. UVV in der bis zum 31.12.2016 geltenden Fassung zur Anwendung. Art. 23 Abs. 5 UVV (hinsichtlich des versicherten Verdienstes für die Berechnung der Taggeldhöhe) lautet in der neuen Fassung wie folgt:

Urteil 8C\_196/2023 v.  
29.11.2023

#### Gesetzesartikel

Art. 15 UVG  
Art. 23 UVV

#### Rechtsgebiet(e)

Unfallversicherung

#### Stichworte

Invalidenrente |  
versicherter Verdienst

"War der Versicherte vor dem Unfall bei mehr als einem Arbeitgeber tätig, so ist der Gesamtlohn aus allen Arbeitsverhältnissen massgebend, unabhängig davon, ob diese Arbeitsverhältnisse eine Deckung nur bei Berufsunfällen oder auch bei Nichtberufsunfällen begründet haben. Diese Bestimmung gilt auch für die freiwillige Versicherung."

Dieser zweite Satz sowie der mit "unabhängig davon..." eingeleitete Teil des ersten Satzes von Art. 23 Abs. 5 UVV seien in der zuvor bis Ende 2016 in Kraft stehenden (hier massgebenden) Fassung noch nicht enthalten gewesen. Hier gelte es an das Äquivalenzprinzip zu erinnern, das einen tragenden Grundsatz der Unfallversicherung bei der Bemessung des versicherten Verdienstes als Grundlage der Geldleistungen darstelle. Demnach sei für die Ermittlung des versicherten Verdienstes von den gleichen Faktoren auszugehen, die auch Basis der Prämienberechnung bildeten. Eine Durchbrechung des Äquivalenzprinzips zugunsten des Solidaritätsprinzips werde aber insoweit in Kauf genommen, als es einen umfassenden Versicherungsschutz in Bezug auf Berufsunfälle sowie Unfälle auf dem Arbeitsweg anzustreben gelte. Dies habe in BGE 139 V 148 dazu geführt, dass bei einem Arbeitswegunfall für die Berechnung der Taggeldhöhe auch das Einkommen einzubeziehen war, das im Rahmen einer Anstellung erwirtschaftet wurde, für welches lediglich eine Versicherung für die Folgen von Berufsunfällen vorlag (E. 3.2.3.1).

Beim versicherten Verdienst hinsichtlich der Rente habe sich durch die Revision nichts geändert. Art. 24 UVV erwähne unter all den genannten Sonderfällen die Mehrfachbeschäftigung weiterhin nicht (E. 3.2.3.2). Demgegenüber erwog die Vorinstanz, dass im Sinne der Gleichbehandlung Art. 23 Abs. 5 UVV nicht nur bei der Taggeldbemessung, sondern dass dies auch für die Berechnung des versicherten Verdienstes bei der Invalidenrente anzuwenden sei (E. 4.1). Das Bundesgericht hielt hierzu fest, dass die Mehrfachbeschäftigung nach unmissverständlichem Wortlaut ausdrücklich nur bei der Taggeld- (Art. 23 UVV), nicht aber bei der Rentenbemessung (Art. 24 UVV) erwähnt werde. Aus den Protokollen der Kommission zur Vorbereitung der Verordnung über die obligatorische Unfallversicherung, ergebe sich in dieser Hinsicht nichts Weiteres. Über die hier interessierenden, die Mehrfachbeschäftigung betreffenden Bestimmungen sei im Einzelnen nicht diskutiert worden und sie hätten im weiteren Verlauf, soweit hier von Belang, auch keine Änderung erfahren. Werde jedoch in Betracht gezogen, dass Art. 23 Abs. 5 UVV insbesondere im Nachgang zu BGE 139 V 148 mit Inkrafttreten auf den 1. Januar 2017 revidiert und dabei explizit um den Passus betreffend Berufs- und Nichtberufsunfälle erweitert worden sei, könne jedenfalls nicht auf ein gesetzgeberisches Versehen geschlossen werden, wenn die Mehrfachbeschäftigung im gleichen Zug keinen Eingang in Art. 24 UVV gefunden habe (E. 5.2.2).

Zwar spreche der Wortlaut von Art. 22 Abs. 4 Satz 1 UVV (wonach als Grundlage für die Rentenbemessung der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bei einem oder mehreren Arbeitgebern bezogene Lohn gilt) für die Annahme, der versicherte Verdienst bemesse sich auch für die Rente nach dem Gesamtlohn. Es gelte jedoch Art. 99 Abs. 2 UVV im Auge zu behalten; weiterführend trage diese Formulierung der Möglichkeit zeitlich gestaffelter Arbeitsverhältnisse Rechnung. Der Bemessungszeitraum betrage – anders als in Art. 22 Abs. 3 UVV (Bemessungsgrundlage Taggelder) – ein ganzes Jahr. Da per 1.1.2017 zwar Art. 23 Abs. 5 UVV auf Nichtberufsunfälle ausgedehnt worden sei, nicht aber Art. 22 Abs. 4 oder Art. 24, spreche dagegen, Letztere in Anlehnung an Art. 23 Abs. 5 UVV auszulegen und auch auf Nichtberufsunfälle auszudehnen. Für eine weitergehende Durchbrechung des Äquivalenzprinzips

bestehe kein Anlass (E. 5.2.3). Gleiches sei aus der UVG-Revision und der Zusatzbotschaft zur Änderung des UVG vom 19.09.2014 zu schliessen (E. 5.2.4). Auch bestehe bei Freizeitunfällen kein besonderes Schutzbedürfnis wie bei Unfällen auf dem Arbeitsweg (E. 5.3).

Anders sei der Fall zu entscheiden, wenn bei mehreren Arbeitgebern Prämien für Nichtberufsunfälle geleistet wurden, was von Art. 99 Abs. 2 UVV erfasst werde. Eine Versicherungsdeckung bestehe aber nur, wenn die gesetzlichen Vorschriften für das Versicherungsobligatorium bei Nichtberufsunfällen (wöchentliche Tätigkeit von min. 8 Stunden, Art. 13 Abs. 1 UVV) erfüllt sei. Die Tatsache, dass die Arbeitgeberin den Arbeitnehmer für Nichtberufsunfälle versichert habe, obschon dieser weniger als 8 Stunden pro Woche für sie arbeitete, sei unbeachtlich (E. 5.4).

Das Bundesgericht hiess die Beschwerde der Zürich demnach gut und bestätigte, dass für die Berechnung der Rentenhöhe ein versicherter Verdienst von Fr. 113'586 massgeblich sei.

### III. Würdigung

Gesetzlich vorgesehen ist die Einhaltung der Äquivalenz zwischen Prämien und Leistungen (Art. 92 Abs. 1 UVG, Art. 115 Abs. 1 UVV). Demnach soll für die Bemessung des versicherten Verdienstes von den gleichen Faktoren ausgegangen werden, die auch Basis der Prämienberechnung bilden (127 V 165 E. 2b). Eine Verletzung dieses Prinzips wird aber zu Gunsten des Solidaritätsprinzips teilweise in Kauf genommen (vgl. die erwähnten Sonderfälle in Art. 15 Abs. 3 UVG). So soll für die Bemessung der Taggelder bei Unfällen auf dem Arbeitsweg (Art. 7 Abs. 2 UVG) auch der Verdienst aus der eigentlich nicht für Nichtberufsunfälle versicherten Tätigkeit zum versicherten Verdienst gezählt werden (BGE 139 V 148 E. 7.2.3). Per 1.1.2017 wurde Art. 23 Abs. 5 UVV entsprechend dahingehend präzisiert, als dass bei einer Beschäftigung bei mehreren Arbeitgebern der Gesamtlohn für die Taggeldhöhe massgebend sei. Explizit wird nun auch erwähnt, dass dies unabhängig davon gelte, ob diese Arbeitsverhältnisse eine Deckung nur bei Berufsunfällen oder auch bei Nichtberufsunfällen begründet haben.

Anders sieht dies hingegen beim versicherten Verdienst für die Ermittlung der Rentenhöhe aus. Hier sollen gemäss 8C\_196/2023 nur die Verdienste aus Tätigkeiten berücksichtigt werden, für welche auch Prämien für Nichtberufsunfälle (NBU) entrichtet wurden. Im Urteil zwar nicht erwähnt aber ein Beweggrund für diese ungleiche Handhabung mag sicherlich der Umstand sein, dass Taggelder in der Regel für kürzere Zeit, Renten aber meist über deutlich längere Zeiträume ausgerichtet werden.

Wenig nachvollziehbar ist hingegen, wenn unter Berufung auf das Äquivalenzprinzip eine Versicherungsdeckung verneint wird, obschon in Tat und Wahrheit nach Angaben der ehemaligen Arbeitgeberin tatsächlich eine Versicherung abgeschlossen und entsprechend Prämien bezahlt worden sind. Das Bundesgericht erwog hierzu, dass sich die Versicherungsdeckung nicht erkaufen liesse und die betreffende Person wegen unzureichender wöchentlicher Arbeitszeiten als nicht versichert zu gelten habe. Die NBU-Prämien wurden demnach geleistet, ohne jegliche Versicherungsdeckung zu haben (die Unfälle ereigneten sich vor der Änderung vom 1.1.2017, womit diese Tätigkeit auch für die Bemessung der Taggeldhöhe nicht relevant sein konnte). Eine Möglichkeit, diese Prämien nachträglich zurückzuverlangen, ist hingegen

nicht ersichtlich. Eine Verletzung des Äquivalenzprinzips liegt mit dieser Lösung daher auch vor.

Hinsichtlich der Frage, wie die wöchentlichen Arbeitsstunden bei unregelmässigen Arbeitseinsätzen zu ermitteln sind, ist auf Urteil U 39/99 vom 23.10.2000 des (damals noch) Eidgenössischen Versicherungsgerichts hinzuweisen. Unter Berufung auf die Empfehlung der Ad-hoc-Kommission Schaden der UVG-Versicherer Nr. 7/87 vom 4.9.1987 und Nr. 4/84 vom 18.7.1984 erwog dieses, dass für die Ermittlung des Deckungsumfanges von Teilzeitbeschäftigten für Nichtberufsunfälle auf die durchschnittliche Arbeitszeit von drei Monaten abzustellen sei. Dementsprechend sei für Nichtberufsunfälle versichert, wer entweder über diesen Zeitraum im Durchschnitt aller Wochen, in denen er überhaupt gearbeitet habe, mindestens acht (i.c. noch zwölf) Stunden beschäftigt war, oder aber in der Mehrzahl aller Wochen, in denen gearbeitet wurde, ein Wochenpensum von mindestens acht Stunden erreicht habe. Diese Kriterien seien einfach zu handhaben, klar und voraussehbar. Die Frage, welche Methode anzuwenden sei, wurde in diesem Urteil jedoch offengelassen.

iusNet AR-SVR 22.04.2024



8C\_196-2023.pdf